



# Finanzgruppe Ostdeutscher Sparkassenverband

Postfach 11 06 27 - 10836 Berlin

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer  
PF 32 05 80  
40420 Düsseldorf

## Prüfungsstelle

Abteilung  
Steuern und Rechnungslegung  
Leipziger Straße 51  
10117 Berlin

Ansprechpartner: Reinhard Börnecke  
Telefon: 030 2069 App. 1120  
Telefax: 030 2069 2092  
e-Mail: [pst@osv-online.de](mailto:pst@osv-online.de)  
Internet: [www.osv-online.de](http://www.osv-online.de)

Berlin, 10.08.2009

## **IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung : Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Verbandsgebiet wird die Aufhebung der entsprechenden Paragraphen über die umgekehrte Maßgeblichkeit durch das BilMoG wegen der Sonderabschreibungen des Fördergebietsgesetzes zu bilanzpolitischen Überlegungen führen. Gemäß Artikel 67 Abs. 4 EGHGB können die niedrigeren Wertansätze von Vermögensgegenständen auf Grund von steuerlichen Sonderbewertungsmaßnahmen beibehalten werden oder erfolgsneutral zugeschrieben werden.

Der ausdrückliche Gesetzestext bezieht sich hinsichtlich des Wahlrechtes auf Vermögensgegenstände und nicht wie in Tz. 13 der im Betreff genannten HFA-Stellungnahme auf den gesamten Bilanzposten. In der Praxis ist es regelmäßig völlig unmöglich, die Sonderabschreibung aus sämtlichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens zu ermitteln bzw. wertaufzuholen. Auch wäre dann bei sämtlichen Gebäuden regelmäßig wegen der Bewertungsobergrenze (Zeitwert) ein Bewertungsgutachten einzufordern, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Sollte das IDW bei seiner Auffassung bleiben, ist für uns ein Wahlrecht überhaupt nicht vorhanden. Dies dürfte dann im Widerspruch zum klarem Wortlaut des Gesetzes stehen (vgl. hierzu auch Begründung zum Regierungsentwurf zu Artikel 66 Abs. 2 EGHGB-E).

Denkbar wäre allenfalls hinsichtlich des Wahlrechtes nicht auf den Bilanzposten abzustellen, sondern eine vernünftige Gruppenbildung innerhalb des Sachanlagevermögens zu fordern.

Wir bitten Sie, bei den anstehenden Diskussionen auf die für Fördergebietssparkassen dringend notwendige Änderung der Tz. 13 der im Betreff genannten Stellungnahme hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Ostdeutscher Sparkassenverband  
Prüfungsstelle

B r e c k l e

B ö r n e c k e